

# RS Vwgh 2007/9/19 2006/08/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2007

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §11 idF 2004/I/077;  
AlVG 1977 §9 Abs2 idF 2004/I/077;

## Rechtssatz

Wenn die Dauer des Arbeitsweges eine gewisse Zeit überschreitet, ist darin ein berücksichtigungswürdiger Fall im Sinne des § 11 Satz 2 AlVG zu sehen. Zur Beantwortung der Frage, ob die Länge des Arbeitsweges ein Nachsichtsgrund ist, ist die Zumutbarkeitsbestimmung des § 9 Abs. 2 AlVG heranzuziehen. Ist nämlich die Beschäftigung wegen eines zu langen Arbeitsweges nicht zumutbar, kann darin auch ein berücksichtigungswürdiger Grund, das Dienstverhältnis freiwillig zu lösen, liegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080157.X01

## Im RIS seit

14.01.2008

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)